



Weinbauverfügung 2014/15

Ermittlung des Gewinns aus Weinbau für das Wirtschaftsjahr 2014/15.

1. Allgemeines

Die Einkünfte aus dem Betreiben von Weinbau gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Bewertungsrechtlich ist die weinbauliche Nutzung (vgl. §§ 34, 56 ff. BewG, Abschn. 1.10, 5 ff. BewRL) mit dem Ertragswert (Vergleichswert/DM) zu bewerten.

Der Erzeugungsprozess im Weinbau ist die Gewinnung von Weintrauben durch Bodenbewirtschaftung. Nach der Rechtsprechung des BFH ist allgemein anerkannt, dass hierzu auch die Verarbeitung der im Rahmen der eigenen Urproduktion gewonnenen Trauben zu Wein (Ausbau) zu rechnen ist.

2. Weinbauliche Hinweise

Nach den Angaben des Bayer. Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau sowie auf Grund eigener Erhebungen beläuft sich die Weinmosternte 2014 für das Weinbaugebiet Franken auf 464.977 hl (Vorjahr 430.145 hl). Bei einer Ertragsrebläche von 6.053 ha (Vorjahr 6.051 ha) ergibt sich ein Durchschnittsertrag von 76,8 Hektolitern pro Hektar (Vorjahr: 71,1 hl/ha) bei einem durchschnittlichen Mostgewicht von 81 Grad Oechsle (Vorjahr: 83 ° Oe).

3. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen -GnD- (§ 13 a EStG)

Nach den Zugangsvoraussetzungen der GnD kann u. a. für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gewinn insgesamt nicht mehr nach § 13 a EStG ermittelt werden, wenn zu dem Betrieb eine selbstbewirtschaftete Sondernutzung (wie z.B. der Weinbau) gehört, deren bewertungsrechtlicher Vergleichswert 2.000 DM übersteigt (§ 13 a Abs. 1 Nr. 4 EStG). Ein bewertungsrechtlicher Vergleichswert von 2.000 DM errechnet sich im Regelfall bei einer Weinbaufläche von ca. 0,66 ha (vgl. OFD-Verfügung vom 06.12.2000 S 2146 – 7/St 31 Anlage 2). Derartige Betriebe sind auf den Wegfall der Voraussetzungen der GnD hinzuweisen (vgl. Unifa-Vorlage: Veranlagung/LuF/Wegfall Gewinnermittlung Durchschnittssätze).

Betriebe mit Weinbau können ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, wenn neben der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (vgl. R 13a.1 Abs. 1 S. 1 EStR) für die weinbaulich genutzten Flächen der nach den Grundsätzen des BewG ermittelte Vergleichswert 2.000 DM nicht übersteigt oder weil der Wegfall der GnD nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt werden konnte. Der Gewinn aus Weinbau ist pauschaliert mit einem Zuschlag zum Durchschnittssatzgewinn in Höhe von **512 €** zu berücksichtigen, wenn der

bewertungsrechtliche Vergleichswert mehr als 500 DM beträgt (vgl. § 13 a Abs. 5 Satz 3 EStG und R 13a.2 Abs. 2 EStR).

Wurden die Betriebe mit Weinbau, die die Zugangsvoraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 - 4 EStG nicht erfüllen, auf den Wegfall der Voraussetzungen der GnD hingewiesen, können diese Winzer den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nunmehr wahlweise durch Buchführung (§ 4 Abs. 1 EStG) oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Betriebe, die die Zugangsvoraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht erfüllen, haben den Gewinn durch Buchführung zu ermitteln (§ 4 Abs. 1 EStG).

Betriebe, deren Tätigkeit sich lediglich auf Sondernutzungen (z.B. Weinbau) beschränkt, erfüllen bereits dem Grunde nach nicht die Voraussetzungen für eine Gewinnermittlung nach § 13 a ESt. Solche Betriebe haben den Gewinn stets nach allgemeinen Grundsätzen (§ 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 EStG) zu ermitteln, BFH vom 13.12.2012, BStBl 2013 II S. 857.

§ 13a EStG und Anlage 1a zu § 13a EStG wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften neu gefasst. § 13a EStG in der am 31.12.2014 geltenden Fassung ist letztmals für das Wj. anzuwenden, das vor dem 31.12.2015 endet. § 13a EStG in der am 1.1.2015 geltenden Fassung ist erstmals für das Wj. anzuwenden, das nach dem 31.12.2015 endet. Die Bindungsfrist auf Grund des § 13a Abs. 2 Satz 1 EStG in der am 31.12.2014 geltenden Fassung bleibt bestehen > § 52 Abs. 22a EStG.

Gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 EStG 2015 i V. m. Nummer 2 Spalte 2 der Anlage 1a zu § 13a EStG 2015 fallen reine Weinbaubetriebe mit einer selbstbewirtschafteten Fläche bis 0,66 Hektar zukünftig zwingend in den Anwendungsbereich der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen und dies unabhängig von der Verwertungsform der Trauben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass selbstbewirtschaftete Flächen der weinbaulichen Nutzung nach Nummer 2 - Spalte 3 der Anlage 1a zu § 13a EStG 2015 bis zu 0,16 Hektar nicht zu einer Gewinnerfassung führen und darüber hinausgehende Flächen bis zu 0,66 Hektar pauschal mit einem Gewinn von 1.000 Euro erfasst werden.

Verausgabte Pacht- und Schuldzinsen sind nicht mehr abzugsfähig.

Bei der Ermittlung der selbst bewirtschafteten Fläche sind auch die Hof- und Gebäudeflächen einer Nutzung zuzuordnen oder bei mehreren Nutzungen anteilig zuzuordnen.

Zur elektronischen Übermittlung der neuen Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG 2015 werden die Vordrucke „Anlage 13a“ und „Anlage AV 13a“ aufgelegt.

4. Gewinnermittlung durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG)

Bei dieser Gewinnermittlungsart ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Dabei sind die Betriebseinnahmen in dem Wj. anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind und die Betriebsausgaben in dem Wj. abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11 EStG, R 4.5 Abs. 2 EStR).

4.1. Betriebseinnahmen

Werden die Betriebseinnahmen nicht oder nicht vollständig erklärt, sollten sie möglichst individuell - in Abhängigkeit von Erntemengen, Qualitätsstufen und Vermarktungsart –

ermittelt oder geschätzt werden. In Zweifelsfällen kann der Weinbausachverständige hinzugezogen werden..

4.2 Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben werden für die Gewinnermittlung in folgende drei Aufwandsgruppen untergliedert:

- Sachliche Bebauungskosten, die bis zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallen;
- Kosten für den Ausbau, die Flaschenfüllung und -ausstattung bei selbstausbauenden Winzern;
- sonstige Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weinbau stehen.

4.3 Sachliche Bebauungskosten

Die sachlichen Bebauungskosten umfassen folgende Kostenarten:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Unterhalt von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen und Geräten, Weinbergsanlagen
- Strom-, Wasser- und Kanalgebühren
- Grundsteuer
- Treib- und Schmierstoffe
- Betriebsversicherungen (ohne Hagelversicherung)
- Berufsgenossenschaft und sonstige Beiträge
- Umsatzsteuer auf angeschaffte Anlagegüter
- Sonstiges (Porto, Telefon, Büromaterial, Arbeitskleidung etc.)

Enthält die Anlage Weinbau zu den sachlichen Bebauungskosten keine Angaben, so kann für das Weinbaugebiet Franken ein **Bebauungskosten-Richtbetrag von 2.850 € pro ha Ertragsrebläche** (Vorjahr 2.700 €/ha) angesetzt werden. Die Finanzämter sind an den Richtbetrag nicht gebunden, wenn dies im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt.

Der Bebauungskosten-Richtbetrag gilt nicht für Junganlagen (Pflanzjahr zuzüglich der zwei folgenden Jahre).

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte sowie der Dauerkulturen (Rebanlagen) ist nur gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis, siehe auch Tz. 4.6) zuzulassen. Bei Mischbetrieben ist auf eine sachgerechte Zuordnung zu achten (amtliche AfA-Tabelle Weinbau).

4.4 Ausbaukosten

Zu den Ausbaukosten gehören die Aufwendungen für den Ausbau des Weines (Kellerkosten), für die Flaschen (Glas, Abfüllung und Ausstattung) und die damit zusammenhängenden Absetzungen für Abnutzungen. Werden bei selbstausbauenden Betrieben keine Kosten erklärt, können sie mit den folgenden Richtbeträgen geschätzt werden (**je Liter/Brutto**):

Bei Verkauf von Most	0,03 €/l
Bei Ausbau zum Fasswein (0,03 €/l + 0,08 €/l)	0,11 €/l
Für die abgefüllte und ausgestattete Einliterflasche (0,11 €/l + 0,44 €/l)	0,55 €/l
Für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Literflasche (0,11 €/l + 0,59 €/l)	0,70 €/l
Für den abgefüllten und ausgestatteten Bocksbeutel (0,11 €/l + 0,69 €/l)	0,80 €/l

4.5 Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen:

- Lohnaufwand (ohne Löhne für die Herstellung der Rebanlage und Jungfeldpflege)
- Schuld- und Pachtzinsen
- Hagelversicherungsbeiträge
- Aufwendungen für Flurbereinigung und Wegebau (50 %)
- Aufwendungen für den Einsatz eines Traubenvollernters
- tatsächlich an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer
- Abschreibungen und übrige Kosten für Frostschutz, Beregnung, Wildschutz (soweit nicht zur Rebanlage gehörend)
- Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzungen der Rebanlage (Frostschäden etc.)
- Aufwendungen für den Vertrieb (Weinbauabgaben, Stabilisierungsfonds etc.) und die Anreicherung.

Diese Kosten sind nur in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe abzugsfähig.

4.6 Anlage Weinbau

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nichtbuchführenden Weinbaubetrieben die Anlage „Weinbau“ Bestandteil der Steuererklärung ist.

4.7 Anlage EÜR

Die Gewinnermittlung ist nach amtlichem Muster zu übermitteln (vgl. § 60 Abs. 4 EStDV; BMF-Schreiben vom 10.02.2005 BStBl I 2005 S. 320).

Die Anlage EÜR 2014 wurde mit BMFS vom 02.10.2014, BStBl. I 2014 S. 1330 bekannt gegeben.

Bei Anwendung der sachlichen Bebauungskostenpauschale (Tz. 4.3) ist diese in Zeile 22 der Anlage EÜR einzutragen.

5. Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Gewinnschätzung nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG (§ 162 AO)

Führen Winzer, die zur Buchführung verpflichtet (§ 141 AO) sind, keine ordnungsmäßigen Bücher, ist der Gewinn nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG i.V.m. § 162 AO zu schätzen. Dies gilt auch für Winzer, die weder zur Buchführung verpflichtet sind, noch die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 – 4 EStG erfüllen, wenn sie keine Bücher geführt und auch die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht aufgezeichnet haben (R 13.5 Abs. 1 EStR, vgl. ESt-Kartei § 13 Karte 30.1 Tz. 1).

Bei einer Gewinnschätzung können bei den zu schätzenden Betriebseinnahmen die in Tz. 2. genannten Erntemengen und Preise und bei den betrieblichen Aufwendungen die sachlichen Bebauungskosten (Tz. 4.3) und die Ausbaukosten-Richtbeträge (Tz. 4.4) als Anhaltewerte dienen (R 13.5 Abs. 1 S. 4 EStR).

6. Wechsel der Gewinnermittlungsart

Auf R 4.6 EStR und H 4.6 EStH sowie die OFD-Verfügung vom 06.12.2000 S 2146 – 7/St 31 wird hingewiesen.

7. Pflanzrechte

Das betriebsbezogene Wiederbepflanzungsrecht entsteht nach den weinrechtlichen Vorgaben (beim Erzeuger durch ordnungsgemäße Rodung von zulässigerweise mit Reben bestockten Anbauflächen und einer Anzeige gegenüber der zuständigen Stelle. Wird eine weinbauwürdige Fläche zulässigerweise (wieder) mit Reben bestockt und dies der zuständigen Stelle ordnungsgemäß gemeldet, erlischt nach den weinrechtlichen Bestimmungen – unter Berücksichtigung der Übertragung und Ausübung von solchen Rechten – im flächenmäßigen Umfang ein entsprechendes Wiederbepflanzungsrecht. Die weinbauliche Nutzung einer Fläche ist deshalb u. a. vom wirksamen Innehaben einer ggf. zulässigen Übertragung und einer zulässigen Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechts abhängig.

Dieser weinrechtlichen Ausgangslage folgt grundsätzlich die ertragsteuerrechtliche Behandlung von Pflanzrechten. Deshalb verschmilzt das Wiederbepflanzungsrecht mit der Fläche eines Weinbaubetriebes, die ordnungsgemäß wieder bestockt wird. Hiernach ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Zuckerrüben- und Milchlieferrechten (s. BFH-Urteil vom 16.10.2008 – IV R 1/06, BStBl II 2010 S. 28 und vom 29.04.2009 – IX R 33/08, BStBl II 2010 S. 958), die insoweit von abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern ausgeht, nicht auf die ertragsteuerrechtliche Behandlung von Wiederbepflanzungsrechten übertragbar.

Das Pflanzrecht stellt ein nicht abschreibungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut dar (FG Nürnberg, Urteil vom 06.12.2001; Az. IV 324/2000, EFG 2002 S. 575). Bei Pachtweinbergen wird empfohlen, einen Vermerk im Pachtvertrag aufzunehmen, wem nach Ablauf der Pachtdauer das Pflanzrecht zusteht.

Entgeltlich erworbene Pflanzrechte sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Änderungen des Weinrechts durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207):

Übertragungen von Pflanzungsrechten auf einen anderen Betrieb und damit auch der Handel von Pflanzrechten sind nur noch bis zum 31.12.2015 möglich.

Nicht genutzte Pflanzungsrechte, die nach der bisherigen Regelung zugeteilt wurden, können auf Antrag des Erzeugers über den 1. Januar 2016 hinaus bis spätestens 31. Dezember 2020 in Genehmigungen für Wiederbepflanzungen nach dem neuen System umgewandelt werden. Hieraus ist zu folgern, dass das Pflanzrechtssystem in veränderter Form fortbesteht. Wiederbepflanzungsrechte werden somit nicht eingezogen und neu zugeteilt, sondern in das neue System übergeleitet. Entgeltlich erworbene Wiederbepflanzungsrechte sind daher nicht als untergegangene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens abzuschreiben oder steuerwirksam auszubuchen.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 16. Juli 2014 – BStBl I S. 1162 können Teilwertabschreibungen in Betracht kommen. In Zweifelsfällen sind Anträge auf Teilwertabschreibungen dem Weinbausachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen.

8. Aktivierung von Rebanlagen

Müssen die Neuanlagekosten geschätzt werden, können folgende Beträge/ha angesetzt werden (Sachaufwand differiert wegen unterschiedlicher Zeilenbreite, Stockabstand und verwendeten Material):

1968 - 1973:	13.800 DM - 20.000 DM
1974 - 1978:	17.000 DM - 22.000 DM
1979 - 1984:	21.000 DM - 31.000 DM
1985 - 1990:	25.000 DM - 37.000 DM
1991 - 1995:	29.000 DM - 39.000 DM
1996 - 2000:	31.000 DM - 43.000 DM
2001:	34.000 DM - 45.000 DM
2002 - 2007:	17.400 € - 23.000 €
2008 - 2011:	18.500 € - 25.000 €
ab 2012:	19.500 € - 28.000 €

Lohnkosten sind in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu ermitteln. Erforderlich sind 500 - 1.000 Stunden/ha (Direktzug - Seilzug bzw. Steillage, nach KTBL). Soweit in den zurückliegenden Wirtschaftsjahren Bebauungskostenrichtbeträge angesetzt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Sachaufwand keine aktivierungspflichtigen Lohnkosten angefallen sind (Nachweispflicht des Land- und Forstwirts).

Bei Erwerb von bestockten Rebflächen kann für die Aufteilung des Kaufpreises (Wert Grund- u. Boden, Rebanlage, Pflanzrecht) die KTBL-Datensammlung (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) ein Maßstab sein.

9. Durchschnittssatzbesteuerung für Land-und Forstwirte (§ 24 UStG)

9.1 Steuersatz

Bei Traubenablieferungen fällt im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung keine Umsatzsteuer an, wenn ab 01.01.2007 **10,7 v. H.** in Rechnung gestellt wird (Durchschnittsbesteuerung, § 24 UStG).

Der Steuersatz für die Entgelte aus dem Verkauf von Most, Traubensaft und Wein beträgt seit dem 01.01.2007 **19 %** Damit ergibt sich bei Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung die folgende Zahllast:

Zeitraum	Vorsteuerabzug	Zahllast	Änderungsgesetz
ab 01.01.2007	10,7 v.H.	8,3 v.H.	Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.06.2006, BStBl 2006 I S. 410.

9.2. Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) bei zugekauften Erzeugnissen

Umsätze aus dem Weiterverkauf von zugekauften Erzeugnissen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Auf das BFH vom 14.06.2007, BStBl 2008 I S. 158 und das in diesem Zusammenhang ergangene BMFS vom 16.01.2008, BStBl I S. 293 wird hingewiesen.

Werden selbst erzeugte Produkte untrennbar mit zugekauften Produkten vermischt, unterliegt die Lieferung des Endprodukts aus Vereinfachungsgründen noch der Durchschnittssatzbesteuerung, wenn die Beimischung des zugekauften Produkts nicht mehr

als 25% beträgt. Maßstab ist die im Handel übliche Maßeinheit (Liter bei Wein). Zugekaufte Zutaten und Nebenstoffe bleiben bei der der Prüfung der 25%-Grenze außer Betracht. Als Zutaten und Nebenstoffe sind Zusatzstoffe im Sinne des Weingesetzes, die Süßreserve und der Deckwein anzusehen. (Abschn. 24.2. Abs. 3 UStAE.)

9.3 Umsatzsteuerliche Behandlung von Heckenwirtschaften

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, sind diese Leistungen nach § 3 Nr. 9 Satz 4 UStG als sonstige Leistungen einzustufen.

Diese sonstigen Leistungen unterliegen nicht der Durchschnittssatzbesteuerung (Abschn. 24.1. Abs. 12 UStAE).

Werden Speisen und Getränke nicht zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, stellt der Ausschank von selbsterzeugten Getränken lediglich eine Form der Vermarktung dar. In diesen Fällen kann für die selbsterzeugten Getränke die Durchschnittssatzbesteuerung angewandt werden.

9.4 Vereinfachungsregelung (Abschn. 24.6. UStAE)

Werden im Rahmen eines pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ausgeführt können diese Umsätze unter folgenden Voraussetzungen in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden:

- Die betreffenden Umsätze betragen insgesamt nicht mehr als 4.000 € (Nettobetrag) im Kalenderjahr.
- Der Unternehmer führt im betreffenden Kalenderjahr daneben nur Umsätze aus, die unter § 24 UStG fallen, sofern dafür eine Steuer nicht zu entrichten ist oder Umsätze, die unter § 19 UStG fallen (Kleinunternehmerregelung) oder Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.

Unter den gleichen o.g. Voraussetzungen kann aus Vereinfachungsgründen von der Erhebung der Steuer auf die Umsätze mit Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten verzichtet werden.

10. Lohnsteuer

Aushilfskräfte (§ 40 a Abs. 3 EStG) im Weinbau unterliegen mit dem Höchststundenlohn von **12 €** dem pauschalen **Steuersatz von 5 v. H.**, falls keine landwirtschaftlichen Fachkräfte beschäftigt werden (nicht mehr als 180 Tage und typisch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten). Der Anteil der Fachtätigkeit darf nicht mehr als 25 v.H. der Gesamtbeschäftigungsdauer betragen. Einfache Kellerarbeiten (z.B. Besicken der Füllanlage, Kartonverpackung, Etikettieren usw.) setzen keine Fachkenntnisse voraus. *Der Anteil der typisch land- und forstwirtschaftlichen Aushilfstätigkeiten (Arbeiten im Außenbereich) muss überwiegen (mehr als 50%).*

Die Verdienstgrenze beträgt für geringfügig Beschäftigte seit dem 01.01.2013 **450 €** (§ 40 a EStG). Für die Einstufung als Fachkraft ist die Art der Tätigkeit und der Kenntnisstand des Arbeitnehmers entscheidend (vgl. Hinweis zu den Ausführungen in der Tz. 19.3.13.2 Anleitungen Lohnsteuer-Außendienst; BFH-Urteil vom 25.10.2005 BStBl II 2006 S. 204 und 208).

11. Abgrenzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Werden durch einen Land- und Forstwirt neben eigenen Erzeugnissen auch fremde oder gewerbliche Erzeugnisse abgesetzt, liegen eine land- und forstwirtschaftliche und eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Die Be- oder Verarbeitung eigener Erzeugnisse im Rahmen einer zweiten Stufe der Be- oder Verarbeitung ist eine gewerbliche Tätigkeit. Die Be- oder Verarbeitung fremder Erzeugnisse ist stets eine gewerbliche Tätigkeit.

Als fremde Erzeugnisse gelten alle zur Weiterveräußerung zugekauften Erzeugnisse, Produkte oder Handelswaren, die nicht im land- und forstwirtschaftlichen Erzeugungsprozess des eigenen Betriebs verwendet werden. Unerheblich ist, ob die zugekaufte Ware bereits ein land- und forstwirtschaftliches Urprodukt im engeren Sinne oder ein gewerbliches Produkt darstellt.

Bei der Verarbeitung von Trauben zu Wein im Rahmen des urproduktiven Erzeugungsprozesses muss es sich um die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse handeln, die im Wege der eigenen Urproduktion gewonnen wurden (BFH v. 27.02.1987 – BFH/NV 1988 S. 85 und v. 11.10.1988 – BStBl II 1989 S. 284). Der Erzeugungsprozess in einem Hauptbetrieb endet im Falle der Erzeugung von Trauben mit dem Verkauf des Urprodukts. Werden die Trauben von einem anderen Betrieb zum Zweck der Weiterveräußerung (z.B. als Wein erworben, ist der Zukauf nach den Grundsätzen von Zukaufswaren zu beurteilen.

Gehen zugekaufte Trauben, Traubenmost oder Verschnittwein zur Weinerzeugung als nicht überwiegender Bestandteil (< 50%) in eigene Produkte ein, gelten diese noch als eigene Erzeugnisse. Als Produkt gilt die jeweilige Charge laut Weinbuchführung.

12. Investitionsabzugsbeträge bei der Neuanlage von Rebanlagen

Ein Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in einem der dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahre angeschafft oder hergestellt wird. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist für Rebanlagen grundsätzlich möglich. Rebanlagen sind im dritten Jahr nach dem Wj. der Anpflanzung fertig gestellt. Der Investitionsabzugsbetrag kann daher ab dem Wj. der Anpflanzung in Anspruch genommen werden.

Zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 EStG vgl. BMFS vom 20.11.2013, BStBl I S. 1493).

13. Teilwertabschreibungen Grund und Boden

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Bewertung mit den Anschaffungskosten die Regel und die mit dem Teilwert die Ausnahme ist. Dies gilt auch für spätere Bewertungsstichtage. In begründeten Einzelfällen kann eine Teilwertabschreibung gerechtfertigt sein. In Zweifelsfällen sind Anträge auf Teilwertabschreibungen dem Weinbausachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird auf folgende Rechtsprechung hingewiesen: FG Rheinland-Pfalz Az. 5 K 1898/95 und 2 K 1427/98, BFH-Urteil vom 12.08.98 IV B 4/98 BFH/NV 1999 S. 305. Auf das BMFS vom 16.07.2014, BStBl I S. 1162 Tz. 13 wird hingewiesen.

14. Altenteilsleistungen

Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im einzelnen nachzuweisen ist, abziehbar. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte des § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV – in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung geschätzt wird.

Für die unbaren Altenteilsleistungen ergeben sich folgende Werte:

Nichtbeanstandungsgrenze für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteiler-Ehepaar/Lebenspartnerschaft		
	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	Gesamt	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	585	3.213	5.256	1.170	6.426
2013	2.688	598	3.286	5.376	1.196	6.572
2014	2.748	612	3.360	5.496	1.224	6.720
2015	2.748	612	3.360	5.496	1.224	6.720

Die Werte berücksichtigen freie Verpflegung (§ 2 Abs. 1 SvEV, §1 Abs.1 SachBezV) sowie freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten. Für die freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten werden nach Änderung der SachBezV (vgl. § 3 und § 4 Abs. 2 SachBezV 1995) die Beträge geschätzt.

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben berücksichtigt werden (vgl. BMFS v. 11.03.2010, BStBl I 2010 S. 227 Tz. 52).

Für den Weinverbrauch ist ein Literpreis von 3,50 € angemessen.

gez.

Volker Heilmann
Weinbausachverständiger